



Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

9602/3/22
REV 3

ECOFIN 514
UEM 133
SOC 322
EMPL 212
COMPET 412
ENV 511
EDUC 197
RECH 313
ENER 232
JAI 770
GENDER 73
ANTIDISCRIM 55
JEUN 86
SAN 321

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 9602/2/22 REV 2
Betr.:	Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2022 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen

Länderspezifische Empfehlungen

Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai 2022 im Rahmen des Europäischen Semesters 27 Empfehlungen für Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2022 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1466/97 sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Im Anschluss an die Vorarbeiten auf Ausschussebene wird der Rat die endgültigen Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat sie gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV gebilligt hat.

Die Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2022 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen sind in den in der Anlage aufgeführten Dokumenten enthalten.

BELGIEN:	9736/22
BULGARIEN:	9738/22
TSCHECHIEN:	9740/22
DÄNEMARK:	9743/22
DEUTSCHLAND:	9745/22
ESTLAND:	9747/22
IRLAND:	9749/22
GRIECHENLAND:	9751/22
SPANIEN:	9754/22
FRANKREICH:	9756/22
KROATIEN:	9758/22 + COR 1
ITALIEN:	9759/22
ZYPERN:	9760/22
LETTLAND:	9761/22
LITAUEN:	9762/22
LUXEMBURG:	9763/22
UNGARN:	9764/22 + COR 1
MALTA:	9765/22
NIEDERLANDE:	9766/22
ÖSTERREICH:	9767/22
POLEN:	9769/1/22 REV 1
PORTUGAL:	9770/22
RUMÄNIEN:	9771/22
SLOWENIEN:	9772/22
SLOWAKEI:	9773/22
FINNLAND:	9774/22
SCHWEDEN:	9775/22